

## § 11 MZG — Hilfsmerkmale

Mikrozensusgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder,
2. Kontaktdaten der Haushaltsmitglieder,
3. Wohnanschrift,
4. Lage der Wohnung im Gebäude,
5. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin,
6. Name und Anschrift der Arbeitsstätten der Haushaltsmitglieder,
7. Baualtersgruppe des Gebäudes.

(2) Hilfsmerkmale bei der Erhebung nach § 10 sind:

1. Name der Gemeinschaftsunterkunft,
2. Vor- und Familienname der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft,
3. Kontaktdaten der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft,
4. Vor- und Familienname einer von der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft benannten Ansprechperson,
5. Kontaktdaten der Ansprechperson,
6. Vor- und Familiennamen der Personen, über die die Auskunft erteilt wird,
7. Anschrift des Gebäudes,
8. Baualtersgruppe des Gebäudes.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 dürfen nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

Zitiervorschlag: § 11 MZG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MZG/11>